

Schulbetrieb an der FHS ab dem 19.04.2021

Liebe Eltern,
liebe Lehrerinnen und Lehrer,
liebe Schülerinnen und Schüler,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter!

15. April 2021

Am gestrigen Mittwoch hat das Ministerium für Schule und Bildung seine Entscheidung bekannt gegeben, wie der Unterrichtsbetrieb ab der nächsten Woche auszusehen hat. Im Folgenden haben wir die wesentlichen Informationen für Sie zusammengestellt.

Schulbetrieb im Wechselunterricht

„Aufgrund einer Gesamtbewertung der aktuellen Lage hat die Landesregierung entschieden, dass alle Schulen ab dem kommenden Montag, 19. April 2021, wieder zu einem **Schulbetrieb im Wechselunterricht** zurückkehren können. Damit leben die Regeln für den Schulbetrieb aus der unmittelbaren Zeit vor den Osterferien wieder auf.

Diese für das Land Nordrhein-Westfalen vorgesehenen Regelungen zum Schulbetrieb orientieren sich an der in der parlamentarischen Beratung befindlichen Änderung des Infektionsschutzgesetzes auf Bundesebene. Die Bundesregierung hat sich mit Beschluss vom 13. April 2021 für eine unmittelbare gesetzliche Untersagung des Schulbetriebs in allen Ländern ausgesprochen, wenn eine Inzidenz von 200 überschritten wird. Ausgenommen werden können Abschlussklassen, falls die einzelnen Länder dieses regeln. Auch eine Notbetreuung ist in jedem Fall zulässig. Gleichwohl sind wir der Ansicht, dass die Dynamik des Infektionsgeschehens uns weiter zur Vorsicht zwingt. Wir kehren daher zum Wechselunterricht, wie ihn die Schulen vor den Osterferien konzipiert und praktiziert haben, zurück. Für die Fortsetzung der pädagogischen Betreuung gelten die Regelungen aus der SchulMail vom 14. Februar 2021.“

Unsere Planungen für die nächsten zwei Wochen sollen eine mittelfristige Planungssicherheit ermöglichen. Wir werden natürlich die Inzidenzzahlen im Blick behalten und bei Überschreiten der 200er-Grenze auf Distanzunterricht umstellen müssen. Bei diesem Szenario würden wir euch und Sie kurzfristig informieren. Darüber hinaus verfolgen wir die politische Diskussion über die richtige Strategie im Umgang mit der Pandemie und die entsprechenden Auswirkungen auf unsere Arbeit.

B-Woche (19.-23.04.)				
Mo, 19.4.	Di, 20.4.	Mi, 21.4.	Do, 22.4.	Fr, 23.4.
5-EF Unterricht nach Regel-Stundenplan in geteilten Lerngruppen im Wechsel				
5-EF Lerngruppe 2 Selbsttest 1	5-EF Lerngruppe 1 Selbsttest 1	5-EF Lerngruppe 2 Selbsttest 2	5-EF Lerngruppe 1 Selbsttest 2	5-EF Lerngruppe 2
Q1 Unterricht nach Regel-Stundenplan Mo Selbsttest 1 Mi Selbsttest 2				
Q2 IntensivPhase zur Abiturvorbereitung (s. Plan vom 24.03.) Mo Selbsttest 1 Mi Selbsttest 2				

A-Woche (26.-30.04.)				
Mo, 26.4.	Di, 27.4.	Mi, 28.4.	Do, 29.4.	Fr, 30.4.
5-EF Unterricht nach Regel-Stundenplan in geteilten Lerngruppen im Wechsel				
5-EF Lerngruppe 1 Selbsttest 1	5-EF Lerngruppe 2 Selbsttest 1	5-EF Lerngruppe 1 Selbsttest 2	5-EF Lerngruppe 2 Selbsttest 2	5-EF Lerngruppe 1
Q1 Unterricht nach Regel-Stundenplan Mo Selbsttest 1 Mi Selbsttest 2				
Q2 Abiturklausuren Selbsttests jeweils vor der Klausur				

Der Nachmittagsunterricht der Stufen 5-Q1 findet weiterhin als Distanzunterricht statt. Erst wenn wieder jahrgangsübergreifend gearbeitet werden darf, ist auch die einstündige Mittagspause möglich.

Testpflicht an Schulen in Nordrhein-Westfalen

„Wie oben erwähnt gilt seit dem 12. April nun eine Pflicht zur Testung in den Schulen. Sie ist so formuliert, dass die Teilnahme an wöchentlich zwei Tests zur Voraussetzung für den Aufenthalt in der Schule gemacht wird. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die dafür erforderlichen Rechtsgrundlagen in der Coronabetreuungsverordnung erlassen. Der aktuelle Verordnungstext ist auf der Webseite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales allgemein zugänglich: https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210410_coronabetrvo_ab_12.04.2021_lesefassung.pdf.

(...) An den wöchentlich zwei Coronaselbsttests nehmen alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und das sonstige an der Schule tätige Personal teil.

1. Für die Schülerinnen und Schüler werden die Coronaselbsttests ausschließlich in der Schule durchgeführt. Es ist nicht zulässig, sie den Schülerinnen und Schülern nach Hause mitzugeben (siehe aber auch Nr. 7 und Nr. 12)
2. Für die Schülerinnen und Schüler finden die Selbsttests unter der Aufsicht des schulischen Personals statt. Die wöchentlichen Testtermine setzt die Schulleitung fest (vgl. auch SchulMail vom 15. März 2021). (...)
6. Wer einen höchstens 48 Stunden alten Negativtest einer anerkannten Teststelle vorlegt, zum Beispiel eines Testzentrums des öffentlichen Gesundheitsdienstes, muss nicht am Selbsttest teilnehmen.
7. Die Schulleiterin oder der Schulleiter schließt Personen, die nicht getestet sind, vom Schulbetrieb (in Form des Präsenzbetriebes bzw. der pädagogischen Betreuung) aus.
8. Die Schule weist die Eltern nicht getesteter Schülerinnen und Schüler auf ihre Verantwortung für den regelmäßigen Schulbesuch ihres Kindes (§ 41 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz NRW) und die Gefahren für den Schul- und Bildungserfolg hin. Nicht getestete Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf ein individuelles Angebot des Distanzunterrichts.
9. Eine Ausnahme von der Testpflicht gilt für die Tage der schulischen Abschlussprüfungen und Berufsabschlussprüfungen. Auch nicht getestete Schülerinnen und Schüler dürfen wegen der besonderen Bedeutung daran teilnehmen. Diese Prüfungen werden aber räumlich getrennt von den Prüfungen getesteter Schülerinnen und Schüler durchgeführt. (...)

Um auch in diesem Bereich ein transparentes Vorgehen sicherzustellen, können Sie dem Zweiwochenplan entnehmen, an welchen Tagen die beiden verpflichtenden Selbsttests durchgeführt werden. Nach einer weiteren Lieferung am heutigen Tag ist die Versorgung mit Selbsttests für die nächsten zwei Wochen sichergestellt.

Ihnen und Euch alles Gute! Bleiben Sie gesund!

Andreas Joksch & Jens Büscher-Weil
Schulleiter Stellv. Schulleiter